

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN WILD Gruppe

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen werden durch Erteilung des Auftrages vom Besteller verbindlich anerkannt und gelten – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde – für das Vertragsverhältnis zu unseren Kunden sowie alle zukünftigen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung abzuschließenden Verträge, auch wenn eine Bezugnahme darauf künftig im Einzelfall nicht erfolgen sollte. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt werden. Dies gilt besonders für Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Bestellers soweit sie zu diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen oder einzelne Bestimmungen ausschließen.
- 1.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Übrigen hiervon unberührt; an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, welche dem mit der unwirksamen Klausel Erstrebten am nächsten kommt.

2. ANGEBOT

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit nicht das Gegenteil aus dem Angebot hervorgeht.
- 2.2. Einmal erteilte Aufträge sind für den Besteller bindend, es sei denn, dass dem Rücktritt vom Vertrag unsererseits schriftlich zugestimmt wurde. Der Vertrag gilt mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Lieferung selbst als geschlossen. Der Besteller ist zur sofortigen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet und hat etwaige Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach unserer Auftragsbestätigung.
- 2.3. Beschreibungen des Liefergegenstandes und technische Angaben gelten insbesondere nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, beispielsweise Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sowie Darstellungen desselben, beispielsweise Zeichnungen, Abbildungen und Muster, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine zugesagten oder garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. PREISE

- 3.1. Die Preise verstehen sich franko Lieferwerk exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung und Versand. Den angeführten Preisen liegen die am Tag des freibleibenden Angebots gültigen Preislisten/Preise zu Grunde. Bei Kostenerhöhungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung von über 3 Prozent des Nettowarenwertes, die aus Umständen resultieren, die nicht von unserem Willen abhängen, wie Erhöhung des Einstandspreises, Erhöhung der Erzeuger- und oder Großhandelspreise, aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklauseln, sind wir berechtigt, die davon betroffenen Preise entsprechend anzuheben.
- 3.2. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Vorrichtungen, Werkzeuge und dergleichen erwirbt der Besteller kein Anrecht auf diese selbst. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.

4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt. Für diesen Fall übernehmen wir als Vertreter des Bestellers in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Versendung der Ware an den Besteller, wobei der Versand per Bahn, Post, Straßengüterverkehr oder in sonstiger zweckmäßiger Weise vom Besteller ausdrücklich genehmigt wird.
- 4.2. Der Nutzen und die Gefahr gehen, sofern nicht anders vereinbart, mit dem Abgang der Waren aus unserem Lager, bei Zustellung ab Werk von diesem, auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Kosten und das Risiko des Transportes der Waren. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig ob er vom Besteller oder von uns beauftragt wurde, geht die Gefahr auf den Besteller über. Allfällige Transportschäden berechtigen daher nicht zur Annahmeverweigerung der Sendung.
- 4.3. Sofern der Vertrag nicht durch sofortige Lieferung zustande kommt, ergeben sich die Liefertermine und -fristen aus unserer Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Mitteilung.. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder als versandbereit gemeldet ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Vornahme aller notwendigen Mitwirkungshandlungen seitens des Bestellers, also den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen bzw. Materialien voraus. Bei nachträglichen Änderungen und Ergänzungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dem Besteller stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.
- 4.4. Unsere Lieferfristen gelten stets vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle von höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug oder Transportschäden, Terrorismus, Cyberkriminalität, Naturkatastrophen oder Naturereignisse, Hochwasser, Eis, Sturm, Energiemangel, Transport- und Verzollungsverzug, behördliche Verfügungen, sowie alle Maßnahmen, Auswirkungen oder Ereignisse in Zusammenhang mit Seuchen, Epidemien oder Pandemien (insb. COVID-19) oder andere vergleichbare Fälle. Die Lieferfrist verlängert sich auch, wenn derartige Umstände bei einem Hersteller, Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen eintreten. Wir sind berechtigt, bei Eintritt derartiger Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die mitgeteilten Lieferfristen verlängern sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer der Maßnahmen und Hindernisse. Ersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage und damit zusammenhängender Ansprüche. Bei Verzug oder Unmöglichkeit aus anderen als den vorstehend genannten Gründen hat der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz nur, wenn uns ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last fällt.
- 4.5. Mehr- oder Minderlieferungen sind uns bis zu 10% der Bestellmenge gestattet, falls nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wurde. Sollten Restmengen auf Grund von zu beschaffenden Emballagen nicht beim laufenden Auftrag verbraucht und durch Folgeaufträge in einem angemessenen Zeitraum nicht verarbeitet werden können, so werden diese von uns gesondert verrechnet.
- 4.6. Bei verzögertem Abgang aus dem Werk bzw. aus dem Lager, der auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Sphäre des Bestellers liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Zu diesem Zeitpunkt treten die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ein. Wird die Ware vom Besteller nicht abgeholt, sind wir berechtigt, ab Eintritt des Annahmeverzuges eine Lagergebühr in der Höhe von 1,5 % des Nettorechnungsbetrages pro angefangene Kalenderwoche in Rechnung zu stellen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf die Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer anderweitigen Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 15% des Netto-Rechnungsbetrages als vereinbart. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
- 5.2. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % pro Jahr zu beanspruchen. Bei Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, die eine generelle Änderung der Kreditzinsen zur Folge haben, sind wir berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 60,00 verrechnet. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird auf Kosten des Bestellers ein Rechtsanwalt oder Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche notwendigen und zweckmäßigen Betriebskosten zu ersetzen.

- 5.4. Sämtliche Zahlungen des Bestellers werden zuerst auf noch offene Zinsen, danach auf Mahnkosten und Spesen und erst dann auf den Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verrechnet.
- 5.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen es sei denn, die Forderung des Bestellers steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverpflichtung und ist gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig.
- 5.6. Tritt beim Besteller eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder wird uns erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Besteller derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers gefährdet war, so können wir unsere Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises unser Eigentum. Der Besteller tritt jetzt schon die ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Ware gegen seinen Abnehmer zustehenden Vergütungsansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und nehmen wir diese Abtretung an.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 7.1. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer vierwöchigen, schriftlich gesetzten, Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der Besteller stets nur zum Teilrücktritt berechtigt. Bei Waren, die nach den Vorgaben des Bestellers speziell herzustellen oder zu beschaffen sind, ist ein Rücktritt des Bestellers bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Besteller ist nur im Falle eines Verzuges aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung zu fordern.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet eine Konventionalstrafe in der Höhe von 15 % des Netto-Preises jener Waren zu bezahlen, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgte. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte können wir in diesen Fällen zurückfordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

8. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Unvollständige oder mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Erhalt des Lieferscheines schriftlich zu rügen. Hat der Besteller keinen Lieferschein erhalten, ist die schriftlich Rüge spätestens binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erheben.
- 8.2. Wir gewährleisten, dass die Vertragsprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 4. dieser allgemeinen Lieferbedingungen frei von Material- und Produktionsfehlern sind. Für Entwicklungsfehler oder fehlerhafte Unterlagen des Auftraggebers übernehmen wir keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für eine erbrachte Verbesserung oder eine erfolgte Ersatzlieferung leisten wir nur im denselben Umfang Gewähr, wie die ursprüngliche Lieferung oder Leistung; eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist erfolgt dadurch nicht.
- 8.3. Versteckte Mängel müssen spätestens vierzehn Tage nach der Entdeckung, schriftlich gerügt werden. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet wird nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 8.4. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 4. dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Im Fall der Gewährleistung sind wir berechtigt, die Art der Gewährleistung (Austausch der mangelhaften Waren, Nachtrag des Fehlenden, Verbesserung der mangelhafte Waren, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Die beanstandeten Waren sind auf unsere Aufforderung hin auf Kosten und Gefahr des Bestellers an uns zurückzustellen. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
- 8.5. Der Besteller hat die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 3. dieser allgemeinen Lieferbedingungen nachzuweisen. Die Beweislastregelung des § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 8.6. Der Rückgriff in der Händlerkette wird ausgeschlossen. § 933b ABGB findet keine Anwendung. Der Besteller wird seinen Kunden gegenüber ebenfalls das Rückgriffsrecht gemäß § 933 b ABGB ausschließen.

9. HAFTUNG

- 9.1. Wir haften für einen dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Unsere Haftung ist, ausgenommen bei Personenschäden, mit einem Betrag in der Höhe des Nettorechnungsbetrages der jeweiligen Lieferung beschränkt. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernehmen wir keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet. Für die Verletzung einer Warnpflicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen gemäß § 1168 a ABGB haften wir nur insoweit, als uns zumindest grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Besteller zu beweisen. Die Ansprüche des Bestellers verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Bestellers von Schaden und Schädiger.
- 9.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden atypische oder unvorhersehbare Folgeschäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht.
- 9.3. Wird der Besteller von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert oder gelangen ihm sonst Schäden oder Produktfehler an durch uns gelieferte Waren zur Kenntnis, so sind wir unverzüglich zu informieren.

10. BEIGESTELLTE MATERIALIEN

- 10.1. Vom Besteller beigestellte Materialien sind franko Lieferwerk anzuliefern. Eventuell entstehende Fracht- oder Zustellspesen trägt der Besteller.
- 10.2. Für alle Mängel an den beigestellten Materialien haftet ausschließlich der Besteller.

11. GERICHTSSTAND

- 11.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehender Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz von WILD in 9020 Klagenfurt vereinbart.
- 11.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.